

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 8 (1912)
Heft: 2

Artikel: Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659
Autor: A.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zehrung für sich und seine fünf knechten mit begriff für zoll und gleith lauth seines vorgewisenen und von mh. den venneren moderierten rechnung zedels hiemit in allem 45 kronen $7\frac{1}{2}$ bz = 151 ℓ .

Nach dem im jenner 1672 obgedachter beider schreibern Graafen vatter- und sohns costen- und unnuß-rechnungen vor mhrn den venneren wegen diser wider töufferen in dem innemmen und außgeben angehört worden, ist man dem eltern nach abzug des empfangenen noch schuldig verbliben 10 kronen und dem jüngeren 206 kronen hiemit dises zusammen an pf. 720 ℓ .

Und alß beide wegen der verzeichnus und theillung der wider töufferen güeter in beysin der dreyen hrn predicanten zu Dießbach, Biglen und Walckringen rechnung gegeben, ist durch sy samenthafft zun Möhren verzehrt worden lauth zedels 12 kronen 19 bz, an pf. 42 ℓ 10 β 8 ϑ .

Dem Freyweibel Graaf ußert obigem noch für 5 tag, die er mit disem wider töufferischen geschefft zugebracht, besaag seines zedels entrichtet per 1 ℓ mit begriff 8 bz außgeben gelt 6 ℓ 1 β 8 ϑ .

Dem ysenkrämer Anthoni Wäber für ein verborgene lanteren, umb disen leüthen nachts nachzusetzen und um andere sachen lauth seines außzugs zahlt 10 β 8 β .

Und dann so ward auch dem freyweibel und amman von Wattenweil wegen nachsetzung diser leüthen für ihren costen, müeh und versaumnus bezahlt nach der verordnung meiner hsrren der venneren 13 kronen = 43 ℓ 6 β 8 ϑ .

Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659.

Neudruck mit einer Einleitung von A. F.



ohl keine Obrigkeit hat in landesväterlicher Fürsorge mehr Mandate und Ordnungen erlassen, als eine löbliche Stadt Bern. Die Mandate der Jahre 1528 bis 1798 füllen nicht weniger als 34 Folianten; dazu kommen noch die zahlreichen grössern Ordnungen, die, weil sie im Druck erschienen, nicht eingetragen worden sind.

Das Mandat hat — wie unsere Gesetze, Dekrete, Paragraphen und Alineas übrigens auch — das Wohl des Staatsangehörigen im Auge und begleitet ihn von seiner Wiege bis zum Grabe. Es wacht darüber, dass bei seiner Geburt die He-

bamme keine „abergläubischen Sachen mit Sprechung sonderbarer Wörteren“ anwende, dass bei seiner Taufe nicht zu viel gegessen und getrunken werde; dass Götti und Gottenen ihn nicht mit Geschenken überhäufen, dass er nicht allzu köstlich gekleidet werde, dass seine Eltern ihn gut erziehen, dass er nicht fluche, weder spiele noch tanze und vor allem nicht Tabak „reucke“. Kommt er in die Jahre, dass er daran denkt, sich ein „Ehegemahel“ zu suchen, so zeigt es ihm, was die Heirat mit einem fremden Weibe für Folgen haben kann. Kommt's zu einer Verbindung, so bestimmt es den Speisezettel des Hochzeitsmahles sowie die Zahl der Gänge. Die jungen Eheleute schützt es vor dem unsinnigen Mutwillen der Nachbuben.

Es gibt keinen Stand und keinen Beruf, dem es nicht etwas zu sagen hätte. Bald warnt es vor Lotterien, Glückshäfen und Hazardspielen, bald vor Duell, Ausgelassenheiten und Violentzen. Alljährlich am ersten Sonntage nach Ostern lässt es von der Kanzel seine Verwahrung wider die im Schwang gehenden Sünden und Laster hören. Treten Seuchen auf unter Menschen und Vieh, so gibt es dem gemeinen Mann eine Anleitung, wie er sich zu verhalten habe. Stirbt er gleichwohl, so sorgt es dafür, dass das „Gräbdmahl“ nicht in ein unordentliches Gelage ausarte.

Kein Wunder, wenn Mandatensammlungen das Eldorado des Kulturhistorikers sind! Nicht, dass hier lauter Licht und Sonnenschein zu finden wäre; im Gegenteil sehr oft herrscht das Düstere vor; so auch in dem Mandat, das wir seiner Seltenheit und seines Inhaltes wegen hier wieder abdrucken lassen. Man kennt 9 gedruckte bernische Wiedertäufer-Mandate. Es sind folgende:

1. *NBw Mandat vnnnd Ordnung vo(n) Schultheissen klein vnnnd grossen Rhat der Statt Bernn, der Wiedertöufferen wegen.*

Darunter das Berner Wappen, dasselbe das Mathias Ap-
arius 1538 in einer Kalenderausgabe verwendete.

4 Bll. in 4°. Ohne Angabe des Druckers.

Das Mandat trägt das Datum des 3. Sept. 1585.

Vgl. Ratsmanual ⁴¹⁰/₂₆₄ = 1585, Okt. 6. Her stattschryber sol dry oder vier hundert exemplar der nüwen Töufferordnung in miner g. herren kosten fürderlich trucken laßen und dem trucker bevelchen, alle exemplar in die cantzly zegeben.

Standesrechnung 1585 (II). Also han ich meister Benedict Ulman, den buchbinder, vernügt umb . . . (Büchereinhände) ouch 40 (400?) mandat von der thöufferen wegen ußgangen gethruckt, bracht alles luth siner rechnung 39 ₣ 11 *ß* 4 pf.

2. NBw Mandadt vnnd Ordnung vo(n) Schultheißen klein vnnd grossen Rhat der Statt Bernn, der Widertöufferei wegen.

Das Berner Wappen, verschieden vom vorigen, grösser. 4 Bll. in 4°. Ohne Angabe des Druckers.

Das beinahe unveränderte Mandat ist datiert vom 10. Februar 1597.

Vgl. Vennermanual ³/₁₈₉ = 1596, Dez. 9. Ist die allte töufferische ordnung verhört und verbesseret, wie dieselbig in truck ußgangen und den kilchendieneren und ober amptlütthen zugestellt worden.

3. *S. das facsimilierte Titelblatt unseres Neudruckes.*

22 Seiten in 4°.

Vgl. Standesrechnung 1659. Den 13. wintermonat überschickt ich hrn. Sonnleitner lauth h. stattschribers gegebenen bericht wegen 300 exemplar getruckter Töuffer Mandaten und für etlicher ynbinderlohn hiemit zusammen 11 Kronen thund 36 ₣ 13 *ß* 4 pf.

4. *Titel* = 3, mit dem Unterschied: Getrußt zu Bärn, in Hoch-Oberfeitl. Truckeren, durch Andres Hügenet. 1693.

23 Seiten in 4°. Beinahe unveränderter Abdruck von Nr. 3.

Vgl. Rechnung Daniel Tschiffelis, Inhabers des obrigkeitlichen Druckerei: 1693, Juli 12: Ordnung wider die Täuffer und an mh. venner Jenner zugestellt, halt 3 bogen = 9 Kronen 16 bz.

5. Widertäufer-Ordnung: Darinnen enthalten Wie in der Statt BERN Teutschen Landen wider die Widertäufer, als ungehorsame, verführerische und widerspenstige Leut verfahren, und dieselben abgeschafft, und gestrafft werden sollend.

Berner Wappen in einem Blumenkranz.

Getruet zu BERN, in Hoch-Oberkeitlicher Truderen Durch Andreas Hügenet 1695.

18 Seiten in 4°.

6. Titel = 5; aber: Getruet zu BERN, in Hoch-Oberkeitlicher Truderen: MDCCVII.

18 Seiten in 4°. Wiederabdruck von Nr. 5.

7. *Placcard vom 11. Februar 1711.*

Vergleich mit Sekretär Runckel, Bevollmächtigtem der General-Staaten der Vereinigten Niederlande, betreffend Abzug der Täufer. S. Müller, Gesch. der bern. Täufer, pag. 296.

8. *Placcard vom 24. Mai 1714.*

Erneuerte Strafandrohungen gegen die Wiedertäufer. S. Müller, a. a. O., pag. 348.

9. *Placcard vom 29. August und 9. September 1718.*

„zu Hemmung und Außrottung dieser Sect“. S. Müller, a. a. O., pag. 351.

Erfrischung vnd Erläuterung der
Alten / vnd vor diesem auß-
gegangenen

Ordnungen vñ Man-
daten / wie inn der Teutschen Landt-
schafft **BERN** procediert wer-
den solle:

Wider die irrige / verführische schäd-
liche vnd vnleidenliche Sect der

Wider-täufferen
vnd derselben Zugethane vnd
Anhängere.

Tit. 3. v. 1.

Erinnere Sie / daß sie den Fürgesetzten vnd dem
Gewalt vnderthan / der Oberkeit gehorsam /
vnd zu allen guten Wercken bereit seyen.



Getruckt zu Bern / bey Georg Sonnleitner
Im Jahr / M. DC. LIX.



Wir Schuldtheiß vnd Raht der Statt Bern, Empieten allen vnd jeden Vnseren Ambtleuhten, Predicanten vnd Fürgesetzten, Geist- vnd Weltlichen Standts, in allen Stätten, Graffschafften, Herrschafften vnd Gerichten Vnser Teutschen Landen, Vnseren gnädigen guten Willen vnd Gruß, vnd darben zu vernemmen: Wiewol seit Vnser Christenlichen Religions-Reformation an, von Vnseren Geehrten vnd Frommen Regiments-Vorfahren vnd Vns, von Zeit zu Zeit, Die jederweilige ernstliche erinnerung vnd befelchliche Ermah- vnd Ordnungen außgangen, wie, durch was Mittel, auch mit was Enfer vnd Ernst, dem enngerissenen, von allen Christenlichen Oberkeiten, auß dem vnfehlbahren Grund Göttlichen Worts verworffenen Irrthumb, vnd gleißnerischen verführischen Sect der Widertäufferen, Als einem benebens vnguten, gefahr- vnd schädlichen Saurteig, der verwerffung deß Oberkeitlichen Schirm-stands, dardurch vil Land- vnd Stand verderbliches Vbel angerichtet werden kan, zubegegnen vnd abzuheiffen sen, So müßend Wir doch auß der erfahrung bedauerlich sehen vnd vernemmen, daß solcher Befelch kein würckliche Beobachtung vnd Execution erreichen mögen vnd von solches nachsehens wegen, dieses Vbel biß auff diese zeit mehr zu als abgenommen.

Damit aber demselben sein schädlich-verfürischer Gang desto weniger weiters gelassen, sondern demme mit ernst gestewrt, vnd müglichest im Grund abgeholfen werde, haben Wir beuorderst den mängen solcher Inexecution vnd nicht erstattung der außgangenen Beuelchen vnd Ordnungen vnd derselben Vrsachen, nachforschen lassen, vnd darüber das angelegenliche Nachdenken gehalten, was hierinn in mehrerem erforderet vnd zu thun seyn werde: Als die Wir von Oberkeitlichem Standts, Ambts vnd Pflcht wegen, Vns mit Ernst obgelegen seyn lassen sollend, diesen Irrthum, vnd was der Helvetischen Evangelischen Glaubens-Bekandtnuß entgegen laufft, in Vnseren Landen, vnd vnder Vnseren, von GOTT Vns anbefohlenen vnd vertrauten lieben Angehörigen, nicht zugestatten: Dar-

gegen aber die Unseren zu rechter Erkenntnus Gottes zuführen, vnd darbey zu erhalten.

Die Mittel nun, die Wir hierin vnd zu solchem Unserem Absehen vnd Vorhaben zubrauchen gut funden, bestehen in zweyen Haupt-Puncten.

I.

Als Erstlich in benennung der fürnembsten Anstosses-Ursachen, welche die also genannten Wider-täufer fürwenden, sich von den gemeinen Christenlichen Versamblungen abzusünderen:

II.

Vnd fürs Ander in der procedur vnd verfahrnuß, welche wider die jenigen so derselben Sect zugethan, gehalten werden soll.

I.

Der Erste Puncten begreiffet vnd erforderet ein Gottseliges Leb-wesen vnd Thugendsames verhalten, vnd der offenen Lasteren gebührende Abstraffung: Derenthalb die Fürgesetzten in beyden Ständen, zu mehrerer beobacht-vnd erstattung ihrer Pflicht, hierin volgende ernstliche Erinnerung empfahen sollend.

1. Der Ambtleuchten thugendhafftes Leben, mit welchem ein jeder seinen Vndergebenen vorzuleuchten sich befleissen soll, kan sonderlich hierin zu einem guten Exempel dienen, vnd den widrigen Anstoß verhüten: Sonderlich in fleissiger besuchung der Predigen vnd anderen Christenlichen Wercken: Damit nicht etwann solche abgetretne Leuth ursach nemmen zu sagen (wie beschehen) was in diesem Stuck ab ihnen geklagt: Das werde auch von den Unseren, ja den Fürgesetzten selbs, vnderlassen.

2. Die Prediger dann werden hierin wohl erbawlich seyn, wann sie beydes im Kirchen-dienst Eiferig, vnd dann auch in dem Leben Ehrbar, Gottsälzig, Vnärgerlich vnd Vnanstössig sich verhalten: Also das nicht auch sonderlich von ihnen vil widriges geklagt vnd fürgewendt werden könne. Vnd ist ihres Berufss halb sonderlich von nöhten, daß in den Predigen die Lehr der Warheit recht getheilt, vnd männiglichem zum Nuß angewendt: Vnd so offt der Anlaß darzu fürfalt, diser Täufferische Irrthumb, deutlich erzeigt, vnd auß dem Grund der Heiligen Schrifften, kräftig, jedoch mit

sanfftem Geist, widerlegt, alle Einwürffe wol beantwortet, vnd völig oberwisen: Hiemit die Gemeind vnd jeder Zuhörer eines anderen vnd besseren vnderrichtet werde.

3. Ins gesambt dann sollen die Fürgesekten beyder Ständen, sonderlich der Orthen da solcher Leuthen sich enthalten, ein jeder in seinem Beruff das seinige also außzurichten vnd zu handeln wissen, als vor den Augen deß Allwissenden GOTTES, vnd mit gesambter Hand wie ins gemein, also sonderlich am Chor-Gricht, recht eiferig vnd angelegenlich dahin arbeiten vnd Handobhalten, daß die offnen Laster der Huren, Bnzucht, deß Fluchen vnd Schwören, bermässigen Essen vnd Trinkens, vnd alles anderen Gottlosen vnd Ergerlichen, Ruchlosen, Vppigen, Lebens, nach Vnsere darumb außgangenen Mandaten vnd Ordnungen, mit Ernst, vnd ohne nachsehen abgestrafft, Thugend vnd Ehrbarkeit dardurch gepflanzet, vnd also denjenigen so ihren abtritt von der Kirchen, mit solchem anstößigen Lebweisen entschuldigen wöllend, dessen alle Vrsach benommen werde. Fürnemblich aber vnd für das würcklichste gehört zu diesem Vnsere Hauptzweck, die anruffung GOTTES, das Er zu der öffentlichen Verkündigung der reinen Lehr das gedeyen vnd wachstumb geben, vnd dem leidigen Sathan zuruck halten vnd verhüten wolle, daß nicht vnder dem schein der Einfalt, Frombkeit vnd Heiligkeit das Landschädliche vnd verderbliche Vnkraut der Gleißneren, deß Vngehorsams gegen GOTT: Die schnöde Verachtung deß öffentlichen Gotts-diensts der Heiligen Sacramenten: vnd anderen Heiligen Ordnungen: Auch der Schuldigkeit vnd Gebühr gegen vns der Christlichen Oberkeit, fortgepflanzet werde.

II.

In dem Anderen Haupt-Puncten dann, wie Namblichen wider solche irrige Leuth zuverfahren sene, ist es zu thun vmb zwey Stuck:

Erstlich wie dieselben entdeckt vnd zur hand gebracht werden mögen.

Denne, was mit denen, so zur hand gebracht, fürzunehmen vnd zu handeln sene.

1. Das Erste betreffend; Dieweilen diseren Leuthen schwerlich benzukommen, als welche von den anderen selbs, mit denen sie durch Heuraht oder anderer gestalten verwandt sind, sonderlich von denen,

ben welchen, wenig Erkenntnus Gottes vnd Eifer zur Religion anzutreffen, versteckt vnd verborgen werden, vnd ihre Versamblungen meistentheils bey Nächtlicher weil, vnd an verborgnen oder sonst unbekandten Aborthen halten, als sollen Vnsere Ambtleuht alles Ernsts vnd bey ihrer geschwornen Eyd-vnd Amptspflicht, auch bey Straff der Vbersehung derselben, ermahnt vnd schuldig seyn, durch sich selbs vnd ihre Vnder-Ambtleuth vnd Vndergebne, denselben sonderlich den Lehreren möglichsten fleisses nachzustellen, vnd aller Orthen, es seye auff Bergen, in Thäleren, Hölzeren vnd Einödinien, nach habenden mitlen, nachforschen zulassen vnd möglichst in die Hand zubringen.

Dieselben aber, vnd ihre Anhänger desto besser zu erkennen vnd zu entdecken, wöllend Wir Vnsere Kirchen-Diener, als bestellte Hirten, gleichen ernsts, vnd ihrem hierauff Buchsteblich geschwornen Eyd nach, Ermahnt, Verpflichtet vnd Verbunden haben, daß ein jeder derselben, sonderlich der Orthen, da diese Sect verspürt wird, Jährlich auffs wenigst zwey mahl, mit zuthun zweyer oder dreyer deß Chorgrichts, in seiner Gemein von Hauß zu Hauß einen Umbgang thüe, alle Kirchengehörige, das ist Mann vnd Weib, Alte vnd Junge, ordenlich zuverzeichnen: Volgends auff dieselben ein geflissen Hirten-aug zu werffen, ob die einten vnd anderen die Predigen, Kinderlehren, Gemeine-Gebätt, vnd sonderlich auch die heiligen Sacrament besuchind vnd brauchind, die außbleibenden, auch die so ihre Kinder nicht zu rechter zeit, oder gar nicht zum heiligen Tauff bringen, vnd dardurch den Abtritt von der Gemein, im werck bezeugen, auffzuschreiben, vnd dieselben dem Fürgesetzten Ober-Ambtsmann jederweilen, nicht allein mit dem Namen zuverleiden, sondern auch demselben die Persohnen vnd ihre Wohnungen so weit sie bekannt werden mögen, zuverzeigen, vnd an allem dem, was zu solcher Persohnen Handhafftung erforderet wirdt, nicht zuvnderlassen.

Vnd damit dises so nohtwendige Werck nicht abermahls, wie bißhar, an der execution erwinde, oder sonst auß mangel nohtwendigen Eifers, erlige vnd zuruck bleibe, Söllend Vnsere Ambtleuht vnd Predicanten zugleich ihnen wol eingescherpfet seyn lassen, in diesem ihrem Befelch vnd schuldigen verrichtung mit rechtem ernst, ohne ansehen der Persohn fortzusetzen, vnd darinn einiche Nachlässigkeit connivenz vnd durch die Finger sehen, von ihnen gespüren,

weniger sich durch Verehrungen, als verbotne vnrechtmässige Mittel, oder von einichen Genosses wegen, darvon abwenden zu lassen: Als lieb einem jeden ist Vnsere Vngnad zu vermeiden.

2. Das andere Stuck deß Anderen Haupt-Punctens, betrifft die procedur wider die so durch vorige Mittel entdeckt vnd gehandhafftet werden mögen: Dieselben sind eintweders Lehrer vnd Verführer, oder Anhänger vnd Verführte.

Die Lehrer, wo deren einer oder mehr durch ernstlichstes nachsehen, ergriffen werden mögen, Söllend alsbald durch den Ambtsmann, in guer Gwarsame allhar in Vnser Wesen-hauß verschickt werden, allda dieweitere nohtwendige handlung zu ihrer Befehrung, oder bey verharrender Hartnäckigkeit, die gebürende Straff an die hand zunehmen: Vnder deß sollen die Ambtleuth ihres Gut in ver-sicherung nehmen, vnd dessen ein verzeichnuß Vns, oder Vnseren hierzu verordneten Directoren, vberschicken.

Vnder den anderen dann, so nicht Lehrer, sonder nur ihre Anhänger vnd Zugethane sind, ist auch zwüschen den hartneckigen engensinnigen: vnd den einfaltigen, schwachen vnd vnkönnenden, ein vnderscheid zumachen: Also das gegen den jenigen der mehrere Ernst, gegen disen aber desto mehr Sanfftmüt gebraucht werde.

Die einten vnd anderen aber sollend, Vnsere Ambtleuth vnd Predicanten sammenthafft ihres vnd der ihrigen Lebens, Handels vnd Glaubens halb, fleissig vnd freund-vmbständlich examinieren vnd erforschen, ihres Irrthumbs auß GOTtes Wort erinnern vnd oberweisen: Vnd darauff auß gleichem Grund dieselben ihrer schuldigkeit gegen GOT, seinem Wort, der Predig deßselben, dem Heiligen Tauff, Heiligen Abendmahl vnd den Kinderlehren: Wie zugleich ihrer pflicht der gehorsame gegen ihrer von GOT eingesetzten Christenlichen Oberkeit: Der trew vnd auffrichtigkeit gegen dem Bätterland, vnd anderen erforderlichen Stucken, solche zu allen zeiten zuerzeigen, mit gebührender discretion vnd fürsichtigkeit vnderweisen vnd wol erinnern.

Wann dann durch dieses freundliche zusprechen vnderweisen vnd ermahnen, der einte vnd andere widerum auff den rechten Weg gebracht werden mag, daß ihrenthalb zur besserung vnd befehrung hoffnung vorhanden, der oder dieselben sollen vnd mögen ohne andere Abschwörung vnd Leistung deß Ends widerumb auff freyen Fuß gestellt, vnd als reuwende bekehrte Glider, widerumb in die

Schooß der Kirchen gütiglich auff- vnd angenommen werden: Ohne das ihnen solches zu einichem widrigen verweiß, haß, verachtung oder dergleichen sonders vielmehr zum Lob ihrer gehorsamen Widerbekehrung reichen vnd dienen solle: Da dann die Predicanten selbiger Orthen zum ersten wider-eyntrit diser also widerbekehrten Menschen, ihre Predigen darnach richten, dieselben in ihrer conuersion stercken, die vbrigen aber insgemein ernstlich vermahnen sollen, sie vmb ihres vmbkehrens willen vielmehr zu ehren, zu loben vnd zu lieben als darumb in einichen Weg zuverachten zuschelten vnd zu hassen: Vnd im vbrigen diesen vnd anderen, mit einem vnergerlichen Leben vnd Wandel in rechter Gottsforcht vnd Ehrbarkeit ein gut Exempel vorzutragen: Der hoffnung durch dises Mittel die vbrigen desto besser gewonnen vnd widerumb ohne scheuen auff den rechten Weg gebracht werden mögen.

Denen aber, welche kein erinnerung, vnderweisung vnd vermahnung annehmen, sonders vngehorsamb vnd halsstarrig verbleiben, vnd von ihrem Irrthumb nicht abstecken noch weichen wollen, soll die ihrer vngehorsame auferlegte Straff der Landsverweisung angekündet, zu solchem end solcher ihrer vbeweglichen hartneckigkeit vnd vbekehrbarkeit Vnsere verordneten Directoren vber dieses Täußer-geschafft vmbständlich berichtet, vnd darüber weiteren Befehls erwartet werden.

Vnd ist solcher widerspenstigen irrseligen Leuthen halb, wann sie, vber obangedeuten Bericht hin, in die verweisung erkannt werden, Vnser Verstand Meinung vnd Befelch, daß dieselben gwariglich auff die Grenzen geführt, vnd mit einer Glübd an Ends statt, weilen sie den End nit schwörend, von Vnsere Landen vnd Gepieten, biß zu ihrer scheinbaren Bekehrung, gänglich verweisen: Wann sie darüber ohne bekehrung widerumb eintreten vnd ergriffen werden, vnd nochmahls nit abstahn, sondern hartneckig wie zuvor, auff ihrem Irrthumb verharren wurden, so offft vnd dick solches zubeschulden kompt, allwegen offentlich mit Ruhten geschmeigt, vnd auff ein frisches gezeichnet, vnd widerumb wie zuvor vom Land verstoßen vnd bannisiert werden sollen: Welche wolverdiente Verfahrnus vnd Straff dann in denen folgenden Vrsachen vnd Betrachtungen gegründet ist: Dann

1. Vnwidersprechlich sind alle Vnderthanen schuldig, ihrer Natürlichen von GOTT gegebenen oberkeit Trew vnd Warheit zu leisten, vnd

solche Huld und Trew mit einem End zu bezeugen; Diejenigen aber, so solches Juramentum fidelitatis zu leisten sich weigerend, werden nit für Vnderthanen erkannt noch im Land geduldet: Hiemit können und sollen auch die Wider-täufer, die ein solches zuthun rund abschlagen, im Land keines wegs geduldet werden.

2. Eben so wenig können die für Vnderthanen erkannt und gestattet werden, welche nicht bekennen wollen (wie alle Vnderthanen zuthun schuldig sind) daß der Stand ihrer Oberkeit von GOTT und mit GOTT seye: Ohne welche Bekanntnus auch kein gehorsame zu finden ist. Weilen dann die Wider-täufer nicht gestehen wollen, daß der Stand der Oberkeit mit dem Christenthumb bestehen möge, als können dahar dieselben auch nit im Land gestattet werden.

3. Sind alle Vnderthanen schuldig, das Vaterland, als Unser aller Mutter, zu schützen und zu schirmen, ja Gut und Blut dafür aufzusetzen: Welches benedens auch das Gesetz der Natur selbst gepietet: Und welche solches nicht thun wollend, die könnend nicht im Land gelassen werden. Nun aber schlagen die Widertäufer solches gänzlich ab: Deßwegen dieselben nicht im Land geduldet werden können.

4. Alle Vnderthanen sind schuldig, nach der Lehr des H. Apostels Pauli, zur erhaltung des gemeinen Stands Wesens und Vaterlands, Zehnden, Zoll, und Steür zugeben: Die aber solches zuthun sich weigern mögen nicht im Land geduldet werden. Weilen dann die Wider-täufer (wiewohl sie solche ding, außzurichten auß forcht nicht weigern) darneben aber lehren, das solches zunehmen bey dem Christenthumb nicht bestehen möge: Welche Lehr, wo dieselbe vberhand nehmen sollte, leichtlich in böse Frücht außschlagen wurde, Als könnend solche Leuth auch nicht vnder einer Oberkeit gestattet werden.

5. Diemeilen ein Oberkeit, nach der Außsag eben desselben Apostels, von GOTT gegeben ist, Als ein Recherin deren die da böses thund, darumb Sie auch das Schwert tregt, So sind alle Vnderthanen schuldig, diejenigen so böses thund sonderlich Todschleg, Verrätheren und was dergleichen mehr, der Oberkeit zur Straff zu verleiden: Welche aber solches zuthun sich nicht wollen Verbindtlich machen, die sind nicht vnder trewe und gehorsame Vnderthanen zurechnen, noch im Land zgedulden. Nun aber sind die Wider-täufer

die, welche sich weigern einen einkigen dergleichen der Oberkeit zu verleiden: Deßwegen können sie auch nicht geduldet werden.

6. Diejenigen welche sich der Lands-Oberkeit guten Ordnungen und Statuten zu vnderwerffen weigerend, ja directe darwider handlend, die mögend noch weniger geduldet werden: Nun sind die Wider-täufer solche Leuth: Dann wider die so nohtwendige und nicht minder Nuzliche Oberkeitliche Ordnungen, handeln und vergreiffen sie sich also.

1. Sie predigen ohne Beruff und bestätigung der Oberkeit.
2. Sie tauffen in ihren Gmeinden ohne Beruff und Befehl der Oberkeit.
3. Sie verführen die Kirchen-disciplin wider die öffentliche Satzungen der Oberkeit.
4. Sie besuchen keine Versamblungen welche an Sonn- und Bät-
tagen gehalten werden.

Deßwegen sie, als welche sich solchen, mit Gottes Wort stimmenden Satz- und Ordnungen, nicht wie treuwen Vnderthanen gebührt, vnderwerffen wöllend, und verachtlich darwider handlend, nicht würdig sind das Land zubewohnen.

Ben welcher vilfaltigen Begründnus und wichtigen Ursachen, Wir genzlich und endtlich endtgeschlossen sind und ernstlich gemeint haben wöllend, Mit solcher Lands-verweisung, und zugehörigen erheblichen Straff-mittlen gegen allen Anhängeren und Zugethanen dieser irrigen und vielen Vbels halb ganz gefährlichen vnguten Sect, beständig und vnaußgesezt, zuverfahen: Damit derselben der lengere gang, weniger das zunemen nicht gelassen: Sondern dieselbe müglichst von Grund abgeschaffet, und das Land deren endtladen werde. Darzu dann ein jeder vnder Euch, seinem tragenden Beruff, und anhangender Pflicht nach, die erheuschte eiferige und kräftige Hand Anleg und vnnachlässige obhaltung, vorerleuterter massen zuerzeigen, beizutragen und anzuwenden wüssen, und ihme angelegen seyn lassen soll und wirdt: Wie Wir Uns dann in Gnaden versehen thund.

Betreffend dann solcher ungehorsamen verwißnen Leuthen Gut wie auch denen so hinweg geloffen, Soll dasselb nach voraußnehmung deß ergangnen Costens mit den gehorsamen Weib und Kindern getheilt, und deroßelben Antheil in ligendem und fahrendem

durch Vnsere Ambtleuth bezogen, darvon ein Verzeichniss vorge-
dachten Vnseren Directoren vberschickt, vnd derselben Anstalt nach,
solches Gut verwaltet, das jährliche Eynkommen darvon bezogen,
vnd wann die verwißnen oder entloßnen Persohnen nicht wider-
kehren sonder ohnbefehrt in ihrem Irrthumb absterben wurden,
alsdann dasselb ihr Gut Vns völlig mit Vrtheil vnd Recht zube-
kennt werden.

Ein gleiches soll beschehen vnd gemeint seyn, derjenigen Wi-
der-täufferen Weib vnd Kindern Guts halb, welche mit ihnen hin-
weg ziehen, ob gleichwol sie der Sect nicht anhengig seyn wurden.

Wir wöllend hiemit auch gleichen Ernsts angesehen vnd ver-
botten haben, daß niemand wer der auch sey, weder heimischen noch
frömbden Täufferen sie seynd ihnen verwandt oder nicht, weder
Herberg noch vnderschlauff geben oder gestatten solle, es seye zu
ihren Versamlungen, Predigen oder anderer Auffenthaltung, weder
in Häuseren Scheuren noch Gütteren: Auch im vbrigen gar kein
Schrift-noch Mundliche Verständnus mit ihnen zuhaben, oder in
andere weiß vnd weg ihnen einichen fürsich an Gelt, Nahrung oder
dergleichen zuthun, weder der heim-noch öffentlich: Singegen aber
soll ein jeder der Vnseren ernstlich ermahnt seyn, was sie von ihnen
durch Schrift, Pottenschicken oder von Mund vernemen mögend,
solches alsbald dem Ober-Ambtsmann fürzubringen sich demnach
weilers diser Vnser Ordnung gemäß zuverhalten: Alles bey Peen
vnd vnablässiger Straff 100 gl. oder Verweisung auff Vnsere Gnad,
derjenigen so die Gelt-Buß nicht zubezahlen hätten, so offft das zu-
beschulden kombt, von den Vbertretteren zu erstatten: Welches letzten
Punctens dann auch männiglich zur Nachricht, durch ein besonder

Außschreiben von Canklen verwarnet wird. Datum in Vnser

Rahts-Versamblung 9. Augusti 1659.
